



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 841 | Datum: 13.07.2012



**Zweite Satzung
zur Änderung der Zulassungssatzung
der Universität Hohenheim
für den konsekutiven Master-Studiengang
Agrarwissenschaften, Fachrichtungen Pflanzen-
produktionssysteme, Tierwissenschaften,
Agrartechnik und Bodenwissenschaften**

1818

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den konsekutiven Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtungen Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften, Agrartechnik und Bodenwissenschaften

Vom 13. Juli 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), sowie § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), sowie § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung, zur Änderung der Hochschul-Datenschutzverordnung und zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Juli 2012 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den konsekutiven Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtungen Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften, Agrartechnik und Bodenwissenschaften vom 10. August 2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 510 vom 10. August 2004), zuletzt geändert am 3. März 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 706 vom 3. März 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „15. Juli“ durch die Angabe „30. September“ und die Angabe „15. Januar“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (30. September bzw. 31. März) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.“

2. **In § 3 Absatz 1** werden die Wörter „sind: 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und 2.“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren Sommersemester 2013.

Stuttgart, den 13. Juli 2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-